

müden. Bei widersetztlichen Tieren können Nasenbremse, Schenkelbremse oder Zwangsstand angewendet werden.

(7) Alle Arbeiten, die die Tiere beunruhigen, sind während der Beschlaghandlung zu unterlassen.

### §15

#### Schweine

(1) Beim Umgang mit Schweinen, insbesondere mit Zuchtebern und -sauen, hat der Pfleger stets einen elektrischen Viehtreiberstab zu benutzen.

(2) Zum Treiben von Schweinen sind, je nach Notwendigkeit und entsprechend den örtlichen Bedingungen, Absperrungen durch Gatter oder andere Vorrichtungen vorzunehmen und elektrische Viehtreiberstäbe zu verwenden.

(3) Zuchteber dürfen nur im Stall und dessen unmittelbarer Umgebung getrieben werden, andernfalls sind Transportmittel zu benutzen.

(4) An Zuchteber darf niemals von vorne herangetreten werden. Sie sind einzeln in gesonderten Ställen oder Hütten unterzubringen.

(5) Ältere Eber müssen zur Kastration eine Vollnarke erhalten. Es sind solche Vorkehrungen zu treffen, daß alle an der Handlung Beteiligten gegen Verletzungen durch das Tier geschützt sind (fesseln und werfen, Maulsperrung usw.).

### §16

#### Geflügel

(1) Zum Schutze gegen Ornithose ist beim Umgang mit Geflügel jede Staubentwicklung zu vermeiden.

(2) Die Arbeitskleidung und die Arbeitsschutzkleidung muß in der Nähe der Arbeitsstätte (Geflügelunterkunft) verbleiben und ist getrennt von der Straßenkleidung aufzubewahren.

(3) In allen Wasch- und Duschräumen sind Gefäße mit Desinfektionslösung aufzustellen. Für die Desinfektion der Hände sind die zugelassenen, handelsüblichen Desinfektionsmittel in der vorgeschriebenen Konzentration zu verwenden.

(4) In Entenzucht- und Mastbetrieben ist die Durchführung des polytechnischen Unterrichts nur mit Zustimmung des Bereichs- und Tierarztes gestattet.

(5) Für Ornithose verseuchte Zucht- und Mastbetriebe sind unter Einbeziehung des zuständigen Bereichsarztes und des Tierarztes besondere Schutzmaßnahmen festzulegen.

### §17

#### Pelztiere

(1) Pelztierfarmen sind so einzuzäunen, daß Farmtiere nicht entweichen können und das Eindringen von Waldtieren verhindert wird.

(2) Das Einfangen, Ergreifen, Behandeln und Töten der Tiere darf nur von ausgebildeten, erfahrenen Tierpflegern durchgeführt werden. Entsprechend der Tierart sind Hilfsmittel zu verwenden und zweckmäßige Arbeitsschutzkleidung zu tragen. Die Behandlung von Tieren (z. B. Injektion, Tätowieren u. a.) hat durch eine zweite Person zu erfolgen. Für den Transport von Tieren in der Farm sind Fangkästen zu verwenden.

die aus festem Material gefertigt sind. Für Ferntransporte müssen die Transportkästen besonders widerstandsfähig sein.

(3) Nerze sind mit Transport- oder Untersuchungskäfigen aus dem Gehege zu nehmen, die mit einer Falltür versehen sind. Sie sind dazu in die Wohnbox zu treiben und mit einem Stock zum Betreten des Käfigs zu veranlassen. Beim Hantieren in der Wohnbox oder im Außengehege sind bissige Tiere abzuschiebern (in einen anderen Raum durch Schiebeverriegelung abzusperren). Nerze können auch mit einem Fangnetz oder unter Verwendung von festen Lederstulphandschuhen mit der Hand gefangen werden. Das Füttern hat, sofern es nicht ohne Öffnen der Käfige möglich ist, mit einem Futterlöffel, dessen Stiellänge mindestens 25 cm beträgt, zu erfolgen.

(4) Füchse, Marderhunde und Waschbären dürfen nur mit Fangnetz, Fanggabel oder Fangkasten eingefangen werden. Beim Ergreifen des Tieres hat der Pfleger dieses mit einer Hand an Schwanz und Hinterbeinen und mit der anderen Hand im Genick zu erfassen. Der Genickgriff erfolgt erst nach der Fixierung des Kopfes.

(5) Sumpfbiber sind in der Box durch Griff am hinteren Drittel des Schwanzes zu fangen. Dabei ist die Aufmerksamkeit des Tieres durch Vorhalten eines Stockes von der Hand des Pflegers abzulenken. Nachdem das Tier so vom Pfleger ergriffen wurde, ist es hoch und vom Körper weg zu halten. Zur Kennzeichnung wird das Tier unter Verwendung eines Untersuchungsbrettes im Genick ergriffen. Der Unterhaltgriff ist nur fachkundigen, kräftigen männlichen Personen gestattet. Gehege von Sumpfbibern dürfen nur mit Gummi- oder Schaftstiefeln betreten werden.

(6) Das Abziehen (Pelzen) verendeter Tiere ist nur erfahrenen Tierpflegern zu übertragen. Besteht der Verdacht, daß dieses Tier mit einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit behaftet ist, so sind bei dieser Arbeit Gummihandschuhe zu tragen, soweit nicht andere Bestimmungen das Pelzen ausschließen. Nach Beendigung dieser Arbeit sind Hände und Arbeitsschutzkleidung gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

(7) Pelztiere sind schnell und schmerzlos zu töten. Die Wahl der Tötungsmittel ist so zu treffen, daß Menschen nicht gefährdet werden. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Tierarztes einzuholen.

### §18

#### Hunde

(1) Werden Hunde zur Bewachung eines Objektes frei gehalten, muß die Umfriedung so abgeschlossen sein, daß eine Gefährdung von Personen, die sich außerhalb der Umfriedung befinden, nicht eintritt.

(2) Im öffentlichen Verkehr sind bissige Hunde an der Leine zu führen und mit einem Maulkorb zu versehen.

(3) Vor bissigen Hunden ist am Eingang von Gebäuden oder Grundstücken durch entsprechende Hinweistafeln zu warnen.

### §19

#### Bienen

(1) Vor und während der Arbeit mit Bienen ist der Genuß von Alkohol unbedingt zu unterlassen.